



zur sozialen Rehabilitation e.V.

Satzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
(1)	Der Verein führt den Namen "Initiative zur sozialen Rehabilitation e.V." Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
(2)	Sitz des Vereins ist Bremen.
(3)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2	Zweck des Vereins
(1)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der: - öffentlichen Gesundheitspflege - Mildtätigkeit, - Jugendhilfe, - Altenhilfe, - Erziehung, Volks- und Berufsbildung, - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
(2)	Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch: - soziale Rehabilitation, - Vorbeugung psychischer Erkrankungen, - Hilfen für Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen, - Drogenhilfe, - Jugendhilfe, - Altenhilfe.
(3)	Sie stellt sich speziell folgende Aufgaben: - Betreuung von Patient*innen während und nach der klinischen Behandlung, respektive psychiatrische Behandlung, - Öffentlichkeitsarbeit, - Schaffung und Unterhaltung von Rehabilitationseinrichtung.
(4)	Dieser Zweck soll konkret insbesondere durch folgende Mittel und Maßnahmen erreicht werden: - Förderung der Kommunikation und sozialen Integration, - kontinuierliche persönliche Betreuung, - Hilfe zur Lösung sozialer Probleme, - Förderung der Emanzipation der psychisch Kranken und/oder Menschen mit Behinderung in Wohnumgebung und am Arbeitsplatz, - Weiterbildung der Mitarbeiter*innen, - Bildungsmaßnahmen auch für Dritte, namentlich die Qualifikation im angemessenen Umgang mit Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung und zur Vermeidung von psychischer Erkrankung und/oder Behinderung, - Schaffung, Unterhaltung von und Zusammenarbeit mit Rehabilitationseinrichtungen und betreutes Wohnen, - Angehörigenarbeit.
(5)	Gender-Mainstreaming Der Verein fühlt sich ausdrücklich den Prinzipien des Gender-Mainstreaming verpflichtet. Gender-Mainstreaming ist im Leitbild verankert und wird von den Vereinsorganen in der Politik und Organisation des Vereins umgesetzt.

§ 3	Gemeinnützigkeit	
(1)	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(2)	Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.	
(3)	Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagenfond zugeführt werden (siehe § 58 Ziff. 6 AO).	
(4)	Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.	
(5)	Tätigkeiten von Mitgliedern des Vereins dürfen nur angemessen vergütet werden; unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.	
(6)	Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
(7)	Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt (siehe dazu § 5 (6)).	
(8)	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V. (derzeit eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 2469), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen im Übrigen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.	
§ 4	Gründung von Gesellschaften	
(1)	Der Aufsichtsrat kann dem hauptamtlichen Vorstand durch Beschluss gestatten, Kapitalgesellschaften zu gründen, sofern dies im Rahmen der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO zulässig ist und namentlich mit dem Zweck des Vereins vereinbar ist.	
(2)	In dem Beschluss sind anzugeben:	
	a)	Der Zweck der Gesellschaft,
	b)	die vom Verein dafür einzusetzenden Mittel,
	c)	der Prozentsatz, zu dem der Verein an der Gesellschaft beteiligt ist.
(3)	Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Gesellschaft gegründet, hat der hauptamtliche Vorstand in der Jahreshauptversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr der Gesellschaft Bericht zu erstatten und den Jahresabschluss der Gesellschaft auszulegen.	
(4)	Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:	
	a)	Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
	b)	die Aufnahme neuer (auch stiller) Gesellschafter*innen in eine mehrheitlich dem Verein gehörende Gesellschaft.
(5)	Wird ein Mitglied des hauptamtlichen Vorstands zur*m Geschäftsführer*in einer dem Verein gehörenden Gesellschaft bestellt, wird der Verein im Geschäftsverkehr mit dieser Gesellschaft immer von zwei Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstands vertreten. Falls der hauptamtliche Vorstand nur ein Mitglied hat, vertritt er den Verein	

		zusammen mit einem Mitglied des Aufsichtsrats.
§ 5	Mitglieder	
(1)	Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.	
(2)	Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein regelmäßig materiell unterstützt, ohne aktives Mitglied sein zu wollen. Auch juristische Personen können förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.	
(3)	Die Zahl der Mitglieder kann begrenzt werden, wenn das Vereinsinteresse dies erforderlich macht. Über die Höchstzahl der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Ist diese Höchstzahl erreicht, tritt eine Aufnahmesperre ein.	
(4)	Die Aufnahme ist schriftlich beim Aufsichtsrat zu beantragen. Es ist anzugeben, ob die aktive oder die fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird.	
(5)	Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliederversammlung entscheidet nur über Aufnahmeanträge, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Verein (Vorstand) zugegangen sind. Der Aufnahmebeschluss wird mit dem Ende der Mitgliederversammlung wirksam. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in die Gründe bekannt zu geben.	
(6)	Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Vorhinein. Für ein angebrochenes Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.	
(7)	Bei Zahlungsrückständen und bei Lastschriftstornierungen kann der Vorstand das schriftliche Mahnverfahren einleiten. Für jede schriftliche Mahnung erhebt der Verein eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 5,00, weitergehende Verzugsschäden können dem Mitglied belastet werden. Gerät ein Mitglied in Zahlungsrückstand, können für diese Zeit die Leistungen des Vereins eingeschränkt werden.	
(8)	Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein (vertreten durch den hauptamtlichen Vorstand) alle Tatsachen und Änderungen, die für die Mitgliedschaft, die Beiträge oder die Leistungen erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere auch die Änderung der Namen und der Anschrift und die Änderung der Bankverbindung.	
(9)	Die Mitgliedschaft endet:	
	a)	durch den Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person durch den Insolvenzantrag oder aber die Einleitung des Liquidationsverfahrens,
	b)	durch Austritt, der mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat erfolgen kann,
	c)	durch Ausschluss wenn das Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
	d)	durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn das Mitglied:
	(aa)	mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und Hinweis auf die mögliche Streichung länger als einen weiteren Monat auf die Mahnung in Verzug ist oder
	(bb)	wegen Namens- oder Adressänderungen über einen Zeitraum von sechs Monaten postalisch nicht erreichbar ist.
	Die Streichung erfolgt nach Beschluss des Aufsichtsrates. Sie soll dem Mitglied bekannt	

	gegeben werden, sofern es postalisch erreichbar ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
§ 6 Ausschlussverfahren	
(1)	Der Ausschluss nach § 5 Abs. 9 c) erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Aufsichtsrats. Der Ausschlussbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
(2)	Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Aufsichtsrats die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Diese Gelegenheit kann anlässlich der zur Beschlussfassung aufgerufenen Aufsichtsratsitzung oder aber im schriftlichen Verfahren gegeben werden.
(3)	Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied beim hauptamtlichen Vorstand binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ausschlusses per Einschreibebrief (Rückschein) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
(4)	Über den Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht.
(5)	Ein von der Streichung betroffenes Mitglied kann Widerspruch beim Schiedsgericht einlegen, das hierüber abschließend entscheidet.
§ 7 Organe des Vereins	
	Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Aufsichtsrat c) der hauptamtliche Vorstand d) das Schiedsgericht
§ 8 Die Mitgliederversammlung	
(1)	Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
	a) Diskussion, Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu strategischen Grundsatzfragen des Vereins;
	b) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, einschließlich der Festlegung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder vor der Wahl (vgl. § 9 Abs. 4). Die Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen einer einheitlichen Listenwahl gewählt. Die Mitglieder haben bei der Listenwahl so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, können aber auch weniger Stimmen vergeben. Je Kandidat*in kann nur eine Stimme je Wahlberechtig*t*e vergeben werden (kein kumulieren). Die gewählten Mitglieder müssen mehrheitlich in keinem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, stehen (sog. Beschäftigte oder beschäftigte Aufsichtsratsmitglieder). Nicht als beschäftigt gelten jene Mitarbeiter*innen, die sozialversicherungsrechtlich lediglich geringfügig beschäftigt sind. Maßgeblich sind dabei die Verhältnisse

		<p>zum Zeitpunkt der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Danach eintretende Veränderungen sind bis zur nächsten Wahl unschädlich. Ist die Quote der Beschäftigten überschritten, gelten auch bei einem besseren Stimmergebnis die dann folgenden Beschäftigten als nicht gewählt.</p> <p>Sollte bei der Listenwahl von 3 AR-Mitgliedern nicht mindesten eine Frau, bei 4 und 5 nicht mindestens zwei und bei 6 + 7 drei Frauen gewählte Mitglieder sein, werden von der Liste die für die Erfüllung der Frauenquote erforderlichen Männer und Personen anderer Geschlechtsidentitäten mit den geringsten Stimmergebnissen (bei Stimmgleichheit entscheidet das Los) als nicht gewählt behandelt. Für diese Personen wird zum Ersatz eine weitere Wahl durchgeführt für die nur Frauen kandidieren können. Diese Liste ist entsprechend dem vorstehenden Absatz zu werten, um das Verhältnis dem Beschäftigungsverhältnis nach nicht zu stören. Sollte nach diesem Wahlgang nicht alle Aufsichtsratsposten besetzt sein bleiben diese frei.</p> <p>Die Mitgliederversammlung darf Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Für das abgewählte Mitglied muss ein nichtbeschäftigtes nachgewählt werden, wenn die Mehrheit der dann aktuell gewählten Aufsichtsratsmitglieder nicht bei den Nichtbeschäftigten liegt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist auch zur Abberufung von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Das Nachentsendungsrecht der Entsendungsberechtigten nach § 9 Abs. 4 bleibt unbenommen, wobei eine abgewählte entsandte Person nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre entsandt werden darf.</p>
		c) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan;
		d) Die Bestellung einer*s Wirtschaftsprüfers*in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur*m Abschlussprüfer*in des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Der*die Abschlussprüfer*in darf weder dem Aufsichtsrat/hauptamtlichen Vorstand noch einem vom Aufsichtsrat/hauptamtl. Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte*r des Vereins sein.
		e) Feststellung des Jahresabschlusses;
		f) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des hauptamtlichen Vorstandes;
		g) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
		h) Entscheidung über die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats und des hauptamtlichen Vorstandes;
		i) Bestimmung der Zahl der aktiven Mitglieder und Aufnahme von Mitgliedern;
		j) Beitragshöhe.
	(2)	<p>Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt textförmlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Aufgabe zur Post (Poststempel) an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift. Der Zusendung per Post steht die Übermittlung der textförmlichen Einladung per E-Mail binnen gleicher Frist gleich, sofern das jeweilige Mitglied durch textförmliche Erklärung der Nutzung von dessen E-Mail-Adresse für Ladungen zugestimmt hat. Eine Pflicht zur Zustimmung besteht nicht.</p>

	(3)	Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim hauptamtlichen Vorstand textförmlich einzureichen, der diese Anträge den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Abgabe zur Post (Poststempel) und/oder per E-Mail unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mitzuteilen hat. Der textförmlich in Einreichung eines Antrags zur Tagesordnung steht die Stellung des Antrages zur Niederschrift bei einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied binnen der vorgenannten Frist gleich. Stimmt die Mitgliederversammlung der Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte sodann zu, ist die Ladung zu diesen Tagesordnungspunkten wirksam erfolgt.
	(4)	In der Regel schlägt der Aufsichtsrat die Versammlungsleitung und die Protokollführung vor und die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab. Die Frage der Öffentlichkeit einer Mitgliederversammlung wird zu Beginn durch Abstimmung entschieden.
	(5)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom hauptamtlichen Vorstand binnen vier Wochen unter Beachtung der Ladungsfrist gem. Abs. 2 einzuberufen, wenn:
	a)	es von einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied oder von einem Mitglied des Aufsichtsrats verlangt wird oder
	b)	es das Vereinsinteresse erfordert oder
	c)	es mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich vom hauptamtlichen Vorstand verlangt wird. Dieses Verlangen soll den Grund zur Bestimmung der Tagesordnung enthalten.
Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten im übrigen entsprechend.		
	(6)	Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmer*innenzahl beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.
	(7)	Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine von vier Fünfteln aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Als erschienen gelten bei Abstimmung nur jene Mitglieder, die mit "ja" oder "nein" stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
	(8)	Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt, von dem*r Versammlungsleiter*in und von dem*r Protokollführer*in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb von acht Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der*ie Versammlungsleiter*in und der*ie Protokollführer*in.
§ 9 Der Aufsichtsrat		
	(1)	Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des hauptamtlichen Vorstandes. Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands können nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden.
	(2)	Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten maximal im Rahmen des steuerlich Zulässigen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für ihre ausgeübte Tätigkeit, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
	(3)	Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit abseits von Abs. 2 ehrenamtlich aus. Sie sind von der Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

	(4)	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus 3 – 7 gewählten und ggf. bis zu zwei entsandten Mitgliedern.</p> <p>Besteht ein Betriebsrat beim Verein, so entsendet er ein Aufsichtsratsmitglied. Gibt es einen Gesamtbetriebsrat für den Verein und den Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, steht das Entsendungsrecht dem Gesamtbetriebsrat zu. Die Entsendung erfolgt durch die schriftliche Benennung einer Person nebst Kontaktdaten gegenüber dem Vorstand durch den Betriebsrat. Der Betriebsrat ist berechtigt, das Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins abuberufen, sofern ein neues Mitglied benannt wird. Die Amtszeit des benannten Mitglieds endet in jedem Fall mit der Konstituierung eines neu gewählten Betriebsrates.</p> <p>Entsprechendes gilt für den gesetzlich einzurichtenden Bewohner*innenbeirat beim Verein. Auch bei der Vertreter*in des Bewohner*innenbeirats ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 8 Abs. 1 b erlaubt. Gibt es mehrere Beiräte dieser Art, müssen sie die Erklärung gemeinsam schriftlich abgeben, ansonsten ist die Erklärung unbeachtlich.</p>
	(5)	Die Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder dauert vier Jahre.
	(6)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Aufsichtsrat berechtigt, ein kommissarisches Aufsichtsratsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die innerhalb des nächsten Monats stattzufinden hat. Die Wahlperiode für eine*n nachgewählte*n Aufsichtsrät*in endet mit der Periode des ordentlich gewählten Aufsichtsrats.
	(7)	Die Mindestzahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern kann in Ausnahmefällen für eine Übergangszeit unterschritten werden, wobei spätestens nach den ersten sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl zu laden ist.
	(8)	Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Bücher, Akten und Aufzeichnungen des Vereins, die Kasse usw. jederzeit einzusehen und zu prüfen, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und erhält die Niederschriften über die Vorstandssitzungen.
	(9)	Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
		a) Bestellung und Widerruf der Bestellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstandes;
		b) Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung des hauptamtlichen Vorstandes sowie die Grundzüge der Vereinspolitik, der Gesamtplanung und des Gesamtprogramms auf Vorschlag des hauptamtlichen Vorstandes;
		c) Beratung und Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins;
		d) Festlegung von Leistungs- und Geschäftsfeldern des Vereins;
		e) Beratung und Überwachung des hauptamtlichen Vorstandes hinsichtlich der Recht und Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit;
		f) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand;
		g) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, einschließlich Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan, für das kommende Jahr;
		h) Prüfung des von dem hauptamtlichen Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Rücklagenverwendung sowie Abgabe eines

		schriftlichen Berichtes an die Mitgliederversammlung;
	i)	Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die*en Wirtschaftsprüfer*in sowie die Erteilung des Prüfungsauftrags nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
	j)	Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des hauptamtlichen Vorstandes;
	k)	Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften des hauptamtlichen Vorstandes;
	l)	Bestimmung von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
(10)		Sitzungen des Aufsichtsrats werden in gegenseitiger Abstimmung von einem Mitglied des Aufsichtsrats einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern, bei einem Aufsichtsrat, der fünf oder mehr Mitglieder umfasst, von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder der hauptamtliche Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrats für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
(11)		Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, bei einem Aufsichtsrat, der fünf oder mehr Mitglieder umfasst, mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind oder schriftlich bzw. fernschriftlich zustimmen. In den unter § 9 (7) beschriebenen Übergangszeiten mit Unterschreitung der Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die Regelung über die Beschlussfähigkeit außer Kraft gesetzt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(12)		Schriftliche Beschlussfassung oder Beschlussfassung per Fax oder eMail ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.
(13)		Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet. Beschlüsse, die schriftlich, per Fax oder per eMail gefasst worden sind, sind vom hauptamtlichen Vorstand aufzubewahren. Kopien schriftlich, per Fax oder per eMail gefasster Beschlüsse sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.
(14)		Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und den Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen.
(15)		Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§ 10 Der hauptamtliche Vorstand		
(1)		Der hauptamtliche Vorstand hat ein oder mehrere Mitglieder. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB unter den in (4) näher beschriebenen Bedingungen.
(2)		Bestellung und Widerruf der Bestellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstandes erfolgen durch den Aufsichtsrat. Mehr als drei Vorstandsmitglieder können jeweils nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Aufsichtsrat berufen werden.
(3)		Aufgaben des hauptamtlichen Vorstandes:
	a)	Vertretung des Vereins nach innen und außen,
	b)	Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Vereins,

	c)	Verwaltung des Vereins und seines Vermögens im Sinne der Satzung und Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
	d)	Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes,
	e)	Erstellung des Verwaltungs- und Geschäftsberichtes,
	f)	Bildung von Ausschüssen für gezielte Aufgaben.
(4)	Rechte des hauptamtlichen Vorstands	
	a)	Ist nur ein hauptamtliches Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Vorstand zusammen mit einem Mitglied des Aufsichtsrates, das vom Aufsichtsrat gewählt wird. Das mitzeichnungsberechtigte Aufsichtsratsmitglied ist insoweit Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
	b)	Sind mehrere hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern in Gemeinschaft vertreten.
	c)	Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
	d)	Sollen mehrere hauptamtliche Vorstandsmitglieder tätig sein, kann sich der hauptamtliche Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben, die Art und Umfang der Ausübung der Geschäftsführung als Kollegialorgan näher regelt.
(5)	Zustimmungspflichtige Geschäfte: Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bedürfen zu Handlungen und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, die dieser als zustimmungspflichtig festlegt. Die Ausgaben nach dem beschlossenen Haushaltsplan sind zustimmungsfrei.	
(6)	Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes haften bei Pflichtverletzungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	
(7)	Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung.	
§ 11 Schiedsgericht		
(1)	Der Verein unterhält ohne Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Vor Anruf der staatlichen Gerichte ist ein Schiedsverfahren durchzuführen.	
(2)	Das Schiedsgericht ist zuständig für Appellationsverfahren nach § 6 Abs. 4, 5 sowie für sämtliche Streitigkeiten des Mitgliedes mit dem Verein oder dessen Organen oder von Organen untereinander. Insbesondere hat das Schiedsgericht über Verfahrens- und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und/oder Mitgliederversammlung zu entscheiden.	
(3)	Das Schiedsgericht besteht aus der*em Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Es wird mit einer Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Die*er Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Es ist zulässig, die*en Vorsitzende*n nicht aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kooptiert das verbleibende Schiedsgericht eine*n Schiedsrichter*in. Ist das vorsitzende Mitglied ausgeschieden, wählt das durch Kooptation ergänzte Schiedsgericht aus seiner Mitte die Vorsitzende*n. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet zusammen mit der der gewählten Mitglieder. Sind alle gewählten Mitglieder ausgeschieden, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Schiedsgericht neu gewählt.	
(4)	Das Schiedsgericht wird ehrenamtlich tätig. Im Schiedsverfahren ist die Vertretung durch Rechtsanwält*innen oder Rechtsbeistände im Sinne des Rechtsberatungs-	

		gesetzes auf eigene Kosten der Parteien zulässig. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht nicht.
	(5)	Das Schiedsverfahren wird im Einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Schiedsordnung geregelt.
§ 12 Auflösung des Vereins		
	(1)	Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten herbeizuführen.
	(2)	Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen nach § 3 Abs. 8 zu verwenden.
	(3)	Als Liquidator*innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
§ 13 Inkrafttreten der Satzung, Anpassung aufgrund behördlicher Vorgaben		
	(1)	Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.08.2013 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 27.09.2018 und 24.11.2020 sowie der redaktionellen Ergänzung durch den Vorstand mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.
	(2)	Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt durch einstimmigen Beschluss (beim Aufsichtsrat nur der gewählten Mitglieder) die Satzung zu ändern, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Vorstand.